



**GEMEINDE  
BARGFELD-STEAGEN  
KREIS STORMARN**



**BEGRÜNDUNG  
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
32. ÄNDERUNG**

**BEGRÜNDUNG**

zur 32. Änderung  
des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Bargfeld-Stegen

Gebiet: westlich Herrenweg, nördlich Grastwiete

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
1. Allgemeines	
a) Verfahrensablauf .....	4 - 6
b) Sonstiges, Lage im Raum, Flächenbilanz .....	7 - 8
2. Gründe für die Aufstellung und Auswirkung der Planung	
a) Gründe für die Aufstellung und Auswirkung der Planung .....	9 - 10
b) Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	11
3. Inhalt der vorliegenden Planung .....	12 - 13
4. Bodenschutz	
a) Vorsorgender Bodenschutz .....	14 - 16
b) Nachsorgender Bodenschutz .....	17 - 18
5. Hinweise	
a) Besondere Hinweise .....	19 - 21
b) Allgemeine Hinweise .....	22 - 23
6. Flächenermittlung / Flächenverteilung .....	23
7. Umweltbericht .....	23
Vermerk: Beschluss über die Begründung .....	24

Anlagen:

Schalltechnische Untersuchung  
zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Gemeinde Bargfeld-Stegen  
– Genehmigung einer Steinbrechanlage  
mit Lagerfläche nach dem  
Bundesimmissionsschutzgesetz –  
Stand: 23.12.2015

Lairm Consult GmbH  
Haferkamp 6  
22941 Bargtheide

---

Staubimmissionsprognose  
zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Gemeinde Bargfeld-Stegen  
– Genehmigung einer Steinbrechanlage  
mit Lagerfläche nach dem  
Bundesimmissionsschutzgesetz –  
Stand: 23. Dezember 2015

Lairm Consult GmbH  
Haferkamp 6  
22941 Bargtheide

---

Stellungnahme Landschaftspflege  
Stand: 15.10.2015

BBS Büro Greuner-Pönicke  
Russeer Weg 54  
24111 Kiel

1. Allgemeines

a) Verfahrensablauf

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bargfeld-Stegen wurde mit Erlass des Ministers für Soziales, Arbeit und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Juli 1963, Az.: IX 301 b – 312/2 – 15.05 genehmigt.

Zwischenzeitig wurden bereits 31 Änderungen bzw. Berichtigungen des Flächennutzungsplanes eingeleitet, durchgeführt und abgeschlossen.

Die 22. und 27. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Aufstellungsverfahren.

Bei der 20., 24., 25., 30. und 31. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um Berichtigungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28. September 2015 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: westlich Herrenweg, nördlich Grastwiete, gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht am 20. Januar 2016.

Bereits mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist diese aufgrund einer städtebaulich notwendigen Ergänzung des Änderungsumfanges im Bereich westlich Herrenweg und nördlich der Grastwiete um das seinerzeitige Gebiet IV erweitert worden. Ziel war es, hier den derzeit gewerblich genutzten Bereich eines Kiesunternehmens und der dort derzeit befristet genehmigten Steinbrechanlage ein Sonstiges Sondergebiet zu entwickeln mit dem Ziel und dem Zweck des dauerhaften Erhalts dieser gewerblich genutzten Fläche für die Lagerung und Weiterverarbeitung oberflächennaher Rohstoffe (Kies und Sand) sowie der dauerhaften Einrichtung einer Steinbrechanlage; die seinerzeitige Zweckbestimmung lautet –Kies und Sand sowie Steinbrechanlage-.

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes weiter präzisiert und an die aktuellen langfristig geplanten Nutzungen angepasst werden. Mit Beschluss des zuständigen Bau- und Umweltausschusses vom 29. Februar 2016 ist die Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes noch einmal präzisiert und lautet ab der Entwurfsfassung nunmehr wie folgt: –Kies und Sandgewinnung sowie Betrieb einer Steinbrechanlage sowie Aufbereitung und Lagern von nicht gefährlichen Abfällen-.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28. September 2015 ist die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Mit der Ausarbeitung der Unterlagen zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die ML-PLANUNG Gesellschaft für Bauleitplanung mbH, Erenkamp 1 in 23568 Lübeck beauftragt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 28. Januar 2016 bis zum 12. Februar 2016 einschließlich nach vorheriger Bekanntmachung im „Markt“ Bargtheider Ausgabe am 20. Januar 2016 sowie durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Bargtheide-Land am 20. Januar 2016.

Mit Schreiben vom 07. Januar 2016 sind die Verfahren zur Planungsanzeige gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz, zur nachrichtlichen Unterrichtung der höheren Verwaltungsbehörde nach Ziffer 2.9.11 des Verfahrenserlasses, zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch und zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch eingeleitet worden, unter Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12. Februar 2016. Hierbei sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch aufgefordert worden.

Über die vorliegenden Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch hat der zuständige Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 29. Februar 2016 beraten, abgewogen und entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der zuständige Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Februar 2016 die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes als Entwurf beschlossen und zur öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt und hierbei die Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes noch einmal präzisiert.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgte in der Zeit vom 24. März 2016 bis zum 25. April 2016 einschließlich. Dies ist im „Markt“ Bargtheider Ausgabe am 16. März 2016 sowie durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Bargtheide-Land am 16. März 2016 bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 09. März 2016 sind die Entwurfsbeteiligungsverfahren zur erneuten nachrichtlichen Unterrichtung der höheren Verwaltungsbehörde nach Ziffer 2.9.11 des Verfahrenserlasses sowie die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingeleitet, unter Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 25. April 2016.

Für den Standort und die bisherige Zweckbestimmung liegen im Zusammenhang mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 29. März 2016 erneut Hinweise des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht vor. Im Zuge der vorgenannten Abwägungsentscheidung erfolgte eine weitere Präzisierung der Zweckbestimmung auch aufgrund der Stellungnahme des LLUR, technischer Umweltschutz vom 29. März 2016. Hiernach lautet die Zweckbestimmung nunmehr wie folgt: **–Kies und Sandgewinnung sowie Betrieb einer Steinbrechanlage sowie Aufbereitung und Lagern von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen–.**

Über die aus Anlass der Entwurfsbeteiligungsverfahren vorliegenden Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27. Juni 2016 beraten, abgewogen und entschieden nach vorheriger Entscheidungsempfehlung durch den Bau- und Umweltausschuss.

Aufgrund der Abwägungsentscheidung hat die Gemeindevertretung die zu überarbeitende und zu ergänzende Fassung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung hierzu nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch in ihrer Sitzung am 27. Juni 2016 erneut als Entwurf beschlossen, mit der Maßgabe, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erfolgte in der Zeit vom 28. Juli 2016 bis 12. August 2016 einschließlich. Dies ist am 20. Juli 2016 im „Markt“ Bargtheider Ausgabe bekannt gemacht sowie durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Bargtheide-Land am 20. Juli 2016.

## GEMEINDE BARGFELD-STEGEN      FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – 32. ÄNDERUNG

Mit Schreiben vom 13. Juli 2016 sind die erneuten Entwurfsbeteiligungsverfahren zur erneuten nachrichtlichen Unterrichtung der höheren Verwaltungsbehörde nach Ziffer 2.9.11 des Verfahrenserlasses sowie die erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch eingeleitet, unter Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12. August 2016.

Aufgrund der nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut durchgeführten Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen vor, die inhaltlich Stellungnahmen entsprechen, über die die Gemeindevertretung bereits früher abgewogen und entschieden hat. Eine weitere Beschlussfassung ist somit nicht durchgeführt worden.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27. Juni 2016 ist die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung hierzu, abschließend gebilligt.

1. Allgemeines

b) Sonstiges, Lage im Raum, Flächenbilanz

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das bereits bisher dargestellte Sonstige Sondergebiet bezüglich der Nutzung angepasst werden, sie bezieht sich nur auf das bereits in der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte Baugebiet des Sonstigen Sondergebietes.

Das Sonstige Sondergebiet westlich Herrenweg, nördlich Grastwiete umfasst den gewerblichen Bereich eines Kiesunternehmens, wobei es sich nicht um einen typischen Betrieb der Abbruchbranche handelt. Für den dauerhaften Erhalt und zur betrieblichen Weiterentwicklung dieser gewerblich genutzten Fläche für die Lagerung und Weiterverarbeitung oberflächennaher Rohstoffe, Kies und Sand, sowie der dauerhaften Einrichtung einer Steinbrechanlage mit der weitergehenden Nutzung zur Lagerung und Aufbereitung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen ist hier ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung -Kies und Sandgewinnung sowie Betrieb einer Steinbrechanlage sowie Aufbereitung und Lagern von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen- ab der erneuten Entwurfsfassung vorgesehen.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb des in der Gemeinde bestehenden Landschaftsschutzgebietes.

Bei dem Betrieb handelt es sich um eine bereits bestehende im Außenbereich zulässigerweise errichtete Anlage, für die eine Erweiterung der Nutzungen vorgesehen ist.

Als Kartengrundlage dient ein Ausschnitt aus der TK 5 für das Gemeindegebiet Bargfeld-Stegen im Maßstab 1 : 5.000. Eine topographische Ergänzung dieses Kartenausschnittes ist nicht vorgenommen worden.

Zur Lageverdeutlichung ist nachfolgend eine Übersicht im Maßstab 1 : 25.000 wiedergegeben, in der der topographische Ausschnitt der Planzeichnung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt ist.

Innerhalb der Planzeichnung ist ein Deckblattausschnitt dargestellt, der sich auf die Darstellung des Sonstigen Sondergebietes bezieht. Die Änderungsfläche ist bereits mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonstiges Sondergebiet dargestellt.

Unter Ziffer 6 der Begründung befindet sich eine detaillierte Flächenermittlung/Flächenverteilung.



2. Gründe für die Aufstellung und Auswirkung der Planung

a) Gründe für die Aufstellung und Auswirkung der Planung

Die Gemeinde Bargfeld-Stegen beabsichtigt durch die vorliegende 32. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellungen und Inhalte des Flächennutzungsplanes zu aktualisieren, an gegebene Veränderungen anzupassen und zukunftsfähig zu machen. Der Änderungsbereich umfasst einen im Außenbereich zulässigerweise entstandenen Gewerbebetrieb, der nicht verbindlich überplant werden soll.

Zur Sicherung der Übersichtlichkeit und Einordnung in das Gemeindegebiet ist die Darstellungsweise mit einem Deckblattausschnitt gewählt, in dem über den tatsächlichen Änderungsumfang hinaus noch angrenzende Darstellungsinhalte des Ursprungsflächennutzungsplanes sowie seiner Änderungen wiedergegeben sind, damit der Änderungsinhalt auch deutlich in einem größeren städtebaulichen Zusammenhang erkannt werden kann.

Der Deckblattausschnitt stellt den aktuellen Planungsstand dar.

Nachfolgend werden kurz die wesentlichen Ziele des Änderungsbereiches aufgezeigt und deren Auswirkungen knapp beschrieben. Auf weitergehende Ausführungen zu den Gründen, Zielen und Auswirkungen der vorliegenden Planung wird verzichtet, da unter Ziffer 3 dieser Begründung „Inhalt der vorliegenden Planung“ weitere umfangreiche Erläuterungen wiedergegeben werden.

Auf eine Alternativenprüfung wird verzichtet. Für den Änderungsbereich gibt es keine Alternative, da hier bereits Kies und Sand abgebaut werden. Des Weiteren befindet sich hier eine Steinbrechanlage. Der Betrieb ist zulässigerweise im Außenbereich entstanden. Hier handelt es sich um eine langfristige Standortsicherung.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um eine Angebotsplanung, sondern um eine Bedarfsplanung zur langfristigen Standortsicherung des hier bereits seit langem bestehenden besonderen Gewerbebetriebes.

Für diesen Betrieb ist über die vorliegenden Gutachten für diesen Bereich die Nutzungsverträglichkeit gegenüber dem Umgebungsbereich bestätigt, auch in der künftig erweiterten Betriebsstruktur.

**Deckblatt**

Im Bereich des Deckblattes wird ein Sonstiges Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen – Kies und Sandgewinnung sowie Betrieb einer Steinbrechanlage sowie Aufbereitung und Lagern von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen- entwickelt, um den hier seit vielen Jahren bestehenden Gewerbebetrieb auch langfristig eine Standortsicherung zu geben.

Von diesem Betrieb werden oberflächennahe Rohstoffe wie Kies und Sand vertrieben. Darüber hinaus wird hier eine Steinbrechanlage betrieben, um Steine bzw. Baumaterialien zu brechen und zu recyceln, um dies hierüber dem Wirtschaftskreislauf wieder zuzuführen. Des Weiteren werden über diesen Betrieb noch langfristige Verfüllmaßnahmen in ehemalige Auskiesungsflächen des Gemeindegebietes verbracht.

Für diesen Betrieb besteht daher die Notwendigkeit einer langfristigen Standortsicherung an der Ecke Herrenweg/Grastwiete.

Im Umgebungsbereich des hier dargestellten Sonstigen Sondergebietes ist an der Westseite zwischenzeitlich eine Waldfläche entstanden, die gleichfalls dargestellt wird. Die seinerzeitige Grünfläche –Biotop- in der Ecke Herrenweg/Grastwiete hat sich zwischenzeitlich als umfangreicher Gehölzbestand entwickelt. In Abstimmung mit der untere Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn im Zusammenhang mit der Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist sie als Biotop der „natürlichen oder naturnahen Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche“ definiert gemäß § 30 Abs. 2 Ziffer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

**2. Gründe für die Aufstellung und Auswirkung der Planung**

**b) Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht erarbeitet, der unter Ziffer 7 der Begründung eingestellt ist.

Bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um eine Außenbereichsfläche, die jedoch bereits seit langem entsprechend der vorgesehenen Zweckbestimmung als Gewerbebetrieb besteht. Hier sind dem Grunde nach keine Neuentwicklungen vorgesehen, mit Ausnahme der Tatsache, dass die befristet genehmigte Steinbrechanlage als dauerhafte Einrichtung weiterentwickelt und das Lagern und die Aufbereitung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen ermöglicht werden soll. Darüber hinaus ist von diesem Standort das Verbringen von Verfüllmaterial in ehemalige Auskiesungsflächen des Gemeindegebietes wie bisher vorgesehen.

Für den Änderungsbereich ist keine verbindliche Überplanung vorgesehen. Die Weiterentwicklung soll hier über § 35 Baugesetzbuch erfolgen, wobei davon auszugehen ist, dass für einzelne Betriebsteile Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich sein werden.

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit wird der Änderungsumfang der vorliegenden 32. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seinem Änderungsanteil des Sonstigen Sondergebietes in der nachfolgenden vereinfachten Zusammenstellung der Nutzungen und Flächenanteile auf der Grundlage der Flächenermittlung / Flächenverteilung (Ziffer 6 dieser Begründung) zusammengefasst.

	<u>Gesamtanteil</u>	<u>nur Änderungsanteil</u>
Sonstiges Sondergebiet	3,76 ha	3,76 ha

Gemäß Umweltverträglichkeitsprüfung ist über die Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ abzu prüfen, inwieweit Neuentwicklungen durch die vorliegende Planung zu einer möglichen Umweltverträglichkeitsprüfung führen, bzw. sich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für den betreffenden Bereich der Änderung ergeben.

Bei den Vorhaben nach Nr. 18.7 ff Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“, handelt es sich um den möglichen Bau von Städtebauprojekten für sonstige bauliche Anlagen im bisherigen Außenbereich. Hierzu ist festzustellen, dass die Bauflächen für sonstige bauliche Anlagen dem Außenbereich wie bisher zuzuordnen sind. Für den Änderungsbereich erfolgt keine Ermittlung einer zulässigen Grundfläche, da dieser Betrieb zulässigerweise bereits im Außenbereich entstanden ist und mit der vorliegenden Planung lediglich eine langfristige Standortsicherung und Erweiterung der Nutzungen erfolgen soll. Bauliche Weiterentwicklungen sind hier nur im begrenzten Umfang vorgesehen und aus den künftigen Nutzungen abzuleiten.

Sonstiges Sondergebiet	37.600 qm
------------------------	-----------

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichtes ist festzustellen, dass kein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und von daher auch keine durchgeführt wird. Auf weitergehende detaillierte Ermittlungen und Berechnungen wird verzichtet.

### 3. Inhalt der vorliegenden Planung

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes hat das ortsplanerische Ziel im Südosten, abgesetzt der Ortslage Bargfeld, die langfristige Standortsicherung und Weiterentwicklung eines zulässigerweise im Außenbereich entstandenen Gewerbebetriebes vorzunehmen. Hierfür ist die Entwicklung eines Sonstigen Sondergebietes vorgesehen, für das die Zweckbestimmungen der Nutzungen weiterentwickelt und präzisiert wurden; letztmalig mit der erneuten Entwurfsfassung Juli 2016.

#### **Deckblatt**

Auf der Westseite des Herrenweges und nördlich der Grastwiete besteht ein hier zulässiger Weise entstandener Gewerbebetrieb zur Gewinnung und Verarbeitung oberflächennaher Rohstoffe. Von ihm werden nach wie vor, und auch langfristig, oberflächennahe Rohstoffe im Gemeindegebiet gefördert. Vor längerer Zeit wurde dieser durch eine Steinbrechanlage ergänzt. Die gewonnenen Steine der Auskiesung, aber auch zu recycelnde Baumaterialien, werden über diese Steinbrechanlage gebrochen und dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführt. Des Weiteren werden über diesen Betrieb umfangreiche ausgekieste Flächen im Gemeindegebiet auch mit verarbeiteten Materialien von Bauschutt, Betonbauschutt und ähnlichen Materialien sowie Straßenaufbruch wieder verfüllt. Diese Materialien sind jedoch nicht gefährliche mineralische Abfälle im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Dieser Betrieb ist mit seinen Einrichtungen und Anlagen auf der Grundlage des § 35 Baugesetzbuch an diesem Standort entstanden. Von Seiten der Gemeinde soll hierfür eine langfristige Standortsicherung und Weiterentwicklung erfolgen, indem dieser Bereich nunmehr den vorhandenen Nutzungsstrukturen entsprechend als Sonstiges Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen -Kies und Sandgewinnung sowie Betrieb einer Steinbrechanlage sowie Aufbereitung und Lagern von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen- neu dargestellt wird. Eine verbindliche Überplanung des Gebietes ist nicht vorgesehen. Das Lagern von gefährlichen Abfällen, auch in kleinsten Mengen, soll nicht zulässig sein.

Zu Beginn dieses Betriebes sind zum Schutz der Umgebung Bepflanzungsmaßnahmen erfolgt, die in der Ecke Herrenweg/Grastwiete nunmehr als Grünfläche –Gehölzbestand- und westlich des Sonstigen Sondergebietes als Wald mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt wurden. Sie befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches.

Dieses Sonstige Sondergebiet grenzt teilweise unmittelbar an die Altablagerungen 240 und 241 an. Die Altablagerungen 242 und 243 befinden sich auf der Südseite der Grastwiete.

Die Auswirkungen dieses Gewerbebetriebes, insbesondere bezüglich seiner Lärmbelastungen, sind in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Für die Nutzung des Sonstigen Sondergebietes selbst besteht kein Erfordernis von besonderen Schallschutzmaßnahmen, da neben einer untergeordneten betriebsbezogenen Büronutzung keine anderen schützenswerten Nutzungen des Sonstigen Sondergebietes betroffen sind.

Darüber hinaus liegt auch ein Gutachten zu möglichen Staubimmissionen des Gewerbebetriebes vor, in dem nachgewiesen wird, dass auch für die möglichen betrieblichen Erweiterungen mit keinen unvermeidbaren Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Aus Sicht des Artenschutzes ist gleichfalls nicht mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen zu rechnen.

## GEMEINDE BARGFELD-STEGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – 32. ÄNDERUNG

In der vorliegenden Änderung wird eine Fläche von ca. 3,76 ha als Sonstiges Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen -Kies und Sandgewinnung sowie Betrieb einer Steinbrechanlage sowie Aufbereitung und Lagern von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen- gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) neu dargestellt.

Der für die außerhalb des Änderungsbereiches befindliche Waldfläche zu beachtende Waldschutzstreifen ist in der Planzeichnung mit 30 m Breite dargestellt.

Die Flächen des Sonstigen Sondergebietes waren bisher als Sonstiges Sondergebiet ausgewiesen.

4. Bodenschutz

a) Vorsorgender Bodenschutz

Für den im Außenbereich zulässigerweise entstandenen Gewerbebetrieb erfolgt eine Weiterentwicklung und langfristige Standortsicherung durch die Darstellung als Sonstiges Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen -Kies und Sandgewinnung sowie Betrieb einer Steinbrechanlage sowie Aufbereitung und Lagern von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen-

**Deckblatt**

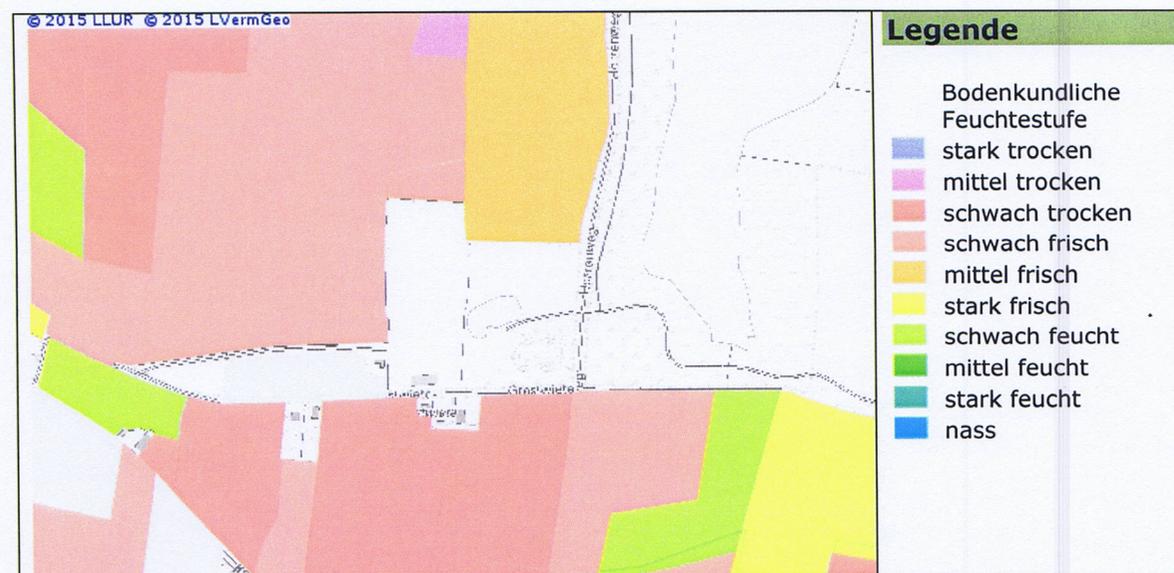
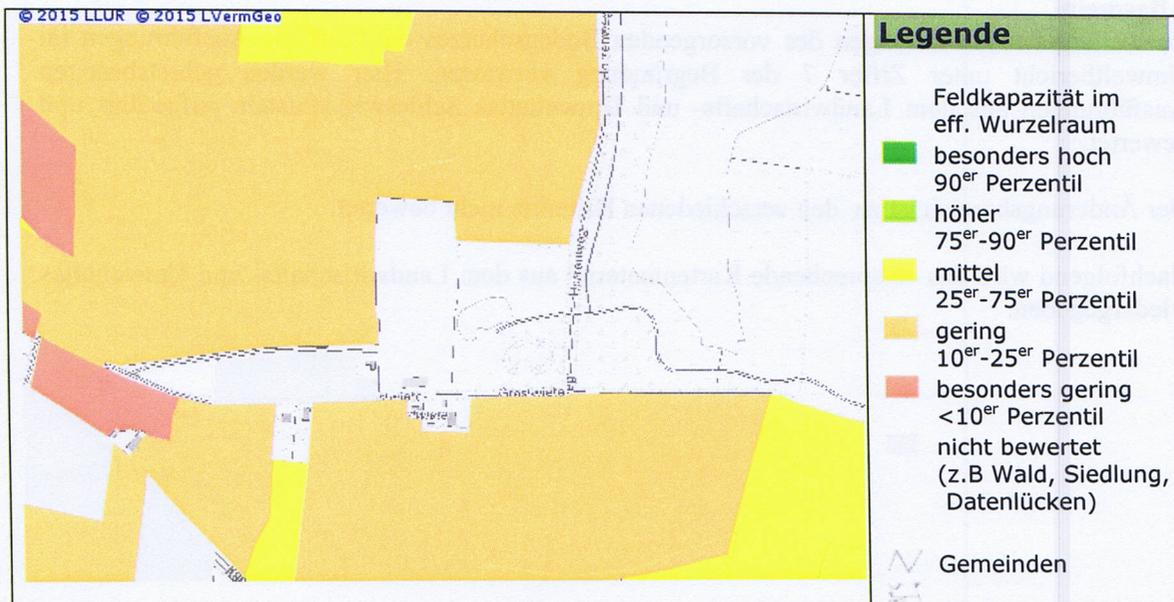
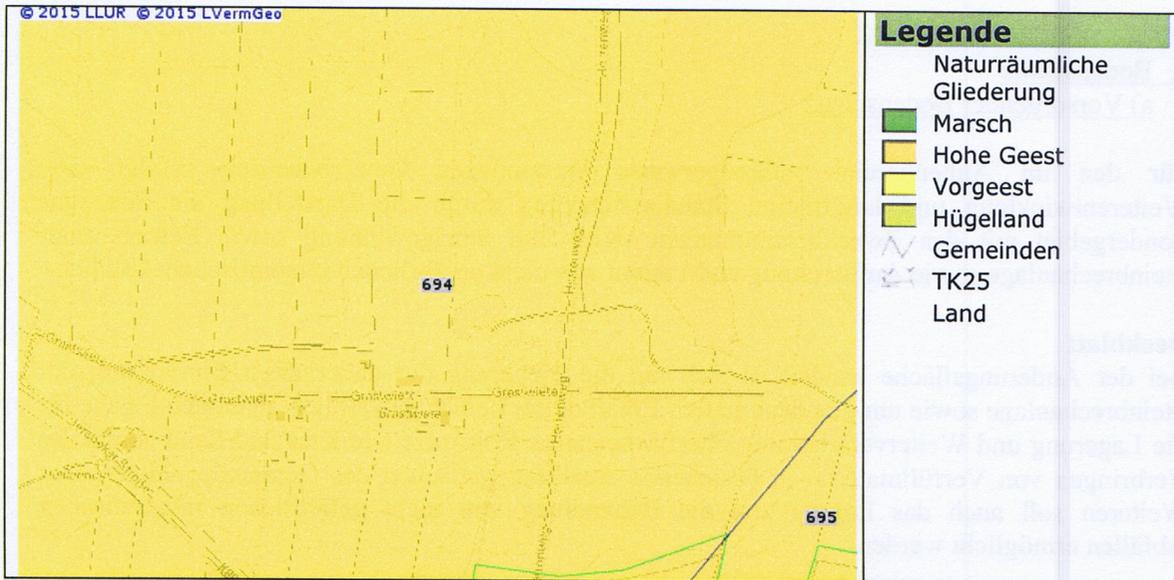
Bei der Änderungsfläche handelt es sich um die Sicherung der dauerhaften Einrichtung der Steinbrechanlage sowie um den dauerhaften Erhalt dieser bereits gewerblich genutzten Fläche für die Lagerung und Weiterverarbeitung oberflächennaher Rohstoffe wie Kies und Sand sowie das Verbringen von Verfüllmaterial in bestehende Auskiesungsflächen des Gemeindegebietes. Des Weiteren soll auch das Lagern und die Behandlung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen ermöglicht werden.

**Allgemein**

Zu weitergehenden Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes wird auf die Ausführungen im Umweltbericht unter Ziffer 7 der Begründung verwiesen. Hier werden gebietsbezogenen Ausführungen aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein aufgeführt und bewertet.

Der Änderungsbereich ist zu den verschiedenen Kriterien nicht bewertet.

Nachfolgend wird das entsprechende Kartenmaterial aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas wiedergegeben.





4. Bodenschutz

b) Nachsorgender Bodenschutz

**Altablagerungen**

Der Änderungsbereich grenzt teilweise unmittelbar an hier vorhandene Altablagerungen an bzw. liegt hiervon mehr oder weniger abgesetzt.

**Deckblatt**

Das Sonstige Sondergebiet grenzt nördlich, westlich und südlich, nur durch die Straße Grastwiete getrennt, an die Altablagerungen Nr. 240, Nr. 241, Nr. 242 und Nr. 243 an.

In der Altablagerung Nr. 240 erfolgte die Wiederverfüllung durch Bauschutt, Bodenaushub und pflanzliche Abfälle sowie Trümmer von Abbrucharbeiten und mineralisches Material (Kies und Mörtel) als Produktionsrückstände. Die Verfüllmenge ist mit ca. 100.000 m<sup>3</sup> als nicht unerheblich anzusehen. Eine Grundwasserrelevanz kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Untersuchung auf Bodengas bzw. zu Schicht- und Grundwasser ist bisher nicht erfolgt.

In der Altablagerung Nr. 241, eine ehemalige Kiesgrube, erfolgte die Wiederverfüllung vorwiegend mit Bodenaushub, aber auch mit pflanzlichen Abfällen.

Für die Altablagerungen Nr. 242 und Nr. 243 sind von der zuständigen Bodenschutzbehörde mit Datum vom 20. April 2016 nachfolgende Hinweise mitgeteilt.

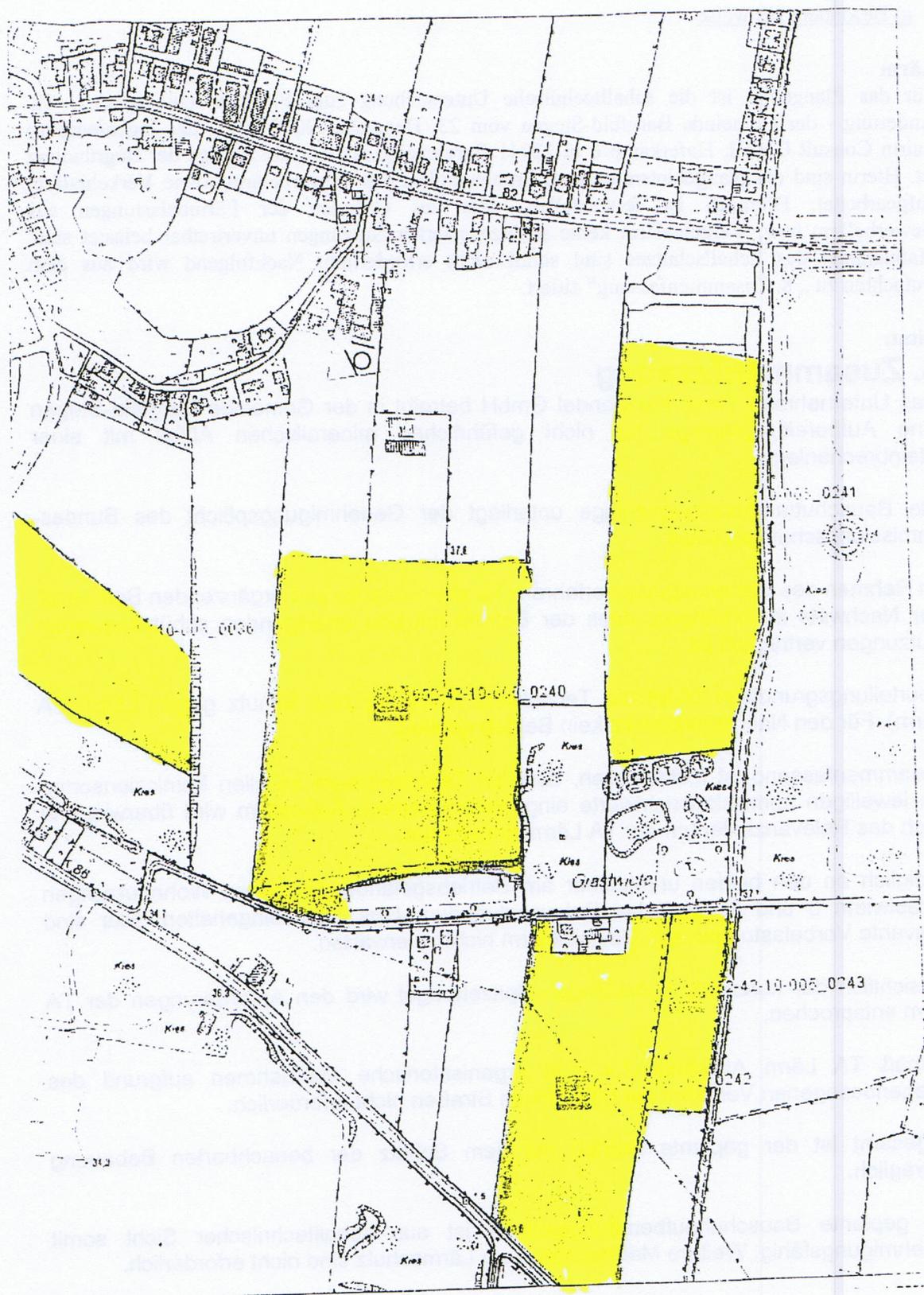
Die **Altablagerung 242** ist eine ehemalige Kiesgrube, in der Bauschutt, Bodenaushub, pflanzliche Abfälle sowie Haus- und Sperrmüll abgelagert worden sind. Eine Grundwasseruntersuchung ist bisher nicht erfolgt. Die Verfüllmenge ist mit 90.000 m<sup>3</sup> nicht unerheblich. Eine Grundwasserrelevanz kann nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich um Grünland, an dessen Oberfläche geringfügige Auffälligkeiten erkennbar sind.

Die **Altablagerung 243** ist eine ehemalige Kiesgrube, in der Bauschutt und Bodenaushub abgelagert worden sind. Eine Grundwasseruntersuchung ist bisher nicht erfolgt. Die Verfüllmenge ist mit ca. 37.000 m<sup>3</sup> geringer. Eine Grundwasserrelevanz wird ohne weitere Hinweise nicht angenommen. Es handelt sich um Ackerland, an dessen Oberfläche Auffälligkeiten erkennbar sind.

Da es sich bei dem Sonstigen Sondergebiet um ein bereits seit Jahren hier ansässigen Gewerbebetrieb handelt, der auch künftig hier fortgeführt werden soll, besteht aus Sicht der Gemeinde kein weiteres Erfordernis zur Aufarbeitung zum nachsorgenden Bodenschutz

Nachfolgend wird eine Übersicht mit den betroffenen Altablagerungen Nr. 36, Nr. 240, Nr. 241, Nr. 242 und Nr. 243 wiedergegeben.

Übersicht mit betroffenen Altablagerungen



5. Hinweise

a) Besondere Hinweise

**Lärm**

Für das Plangebiet ist die schalltechnische Untersuchung zum Flächennutzungsplan – 32. Änderung - der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 23. Dezember 2015 durch das Ingenieurbüro Lairm Consult GmbH, Haferkamp 6 in 22941 Bargteheide erstellt, die Anlage der Begründung ist. Hierin sind die plangebietsrelevanten Problematiken aus Gewerbelärm sowie Verkehrslärm aufgearbeitet. Hiernach ist festzustellen, dass aus Gründen der Lärmbelastungen aus Gewerbelärm bzw. Verkehrslärm keine schützenswerten Nutzungen unvertretbar belastet sind. Maßnahmen des Schallschutzes sind somit nicht erforderlich. Nachfolgend wird aus dem Gutachten zu „ 8. Zusammenfassung“ zitiert.

**Zitat:**

**8. Zusammenfassung**

Das Unternehmen Timm Kieshandel GmbH betreibt in der Gemeinde Bargfeld-Stegen eine Aufbereitungsanlage für nicht gefährlichen mineralischen Abfall mit einer Steinbrechanlage.

Die Bauschutttaufbereitungsanlage unterliegt der Genehmigungspflicht des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den weiteren und ergänzenden Betrieb ist der Nachweis zu erbringen, dass der Betrieb mit den umliegenden schützenswerten Nutzungen verträglich ist.

Beurteilungsgrundlage bildet die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Für den Nachtzeitraum ist kein Betrieb geplant.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Tageszeitraum an allen Immissionsorten die jeweiligen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Außerdem wird überwiegend auch das Relevanzkriterium der TA Lärm eingehalten.

Lediglich an den beiden unmittelbar am Betriebsgelände gelegenen Wohnnutzungen (Grastwiete 6 und 8) wird das Relevanzkriterium tags nicht eingehalten. Hier sind relevante Vorbelastungen aus Gewerbelärm nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Spitzenpegel wird den Anforderungen der TA Lärm entsprochen.

Gemäß TA Lärm Abschnitt 7.4 sind organisatorische Maßnahmen aufgrund des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen nicht erforderlich.

Insgesamt ist der geplante Betrieb mit dem Schutz der benachbarten Bebauung verträglich.

Die geplante Bauschutttaufbereitungsanlage ist aus schalltechnischer Sicht somit genehmigungsfähig. Weitere Maßnahmen zum Lärmschutz sind nicht erforderlich.

### **Staub**

Für das Plangebiet ist die Staubimmissionsprognose zum Flächennutzungsplan – 32. Änderung - der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 23. Dezember 2015 durch das Ingenieurbüro Lairm Consult GmbH, Haferkamp 6 in 22941 Bargtheide erstellt, die Anlage der Begründung ist. Hierin sind die plangebietsrelevanten Staubbelastungen aus Gewerbe sowie Verkehr aufgearbeitet. Hiernach ist festzustellen, dass aus Gründen der Staubbelastungen aus Gewerbe bzw. Verkehr keine schützenswerten Nutzungen unvertretbar belastet sind. Maßnahmen zur Staubminderung sind somit nicht erforderlich. Nachfolgend wird aus dem Gutachten zu „ 7. Zusammenfassung“ zitiert.

### **Zitat**

## **7. Zusammenfassung**

Das Unternehmen Timm Kieshandel GmbH betreibt in der Gemeinde Bargfeld-Stegen eine Aufbereitungsanlage für nicht gefährlichen mineralischen Abfall mit einer Steinbrechanlage.

Die Genehmigung läuft Anfang nächsten Jahres aus. Der Betrieb soll jedoch auf Dauer erhalten bleiben mit der ergänzenden Möglichkeit, auch Abfälle aus dem Betrieb der Steinbrechanlage sowie Straßenaufbruch zu lagern.

Hierfür erfolgt die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bargfeld-Stegen.

Die Bauschutttaufbereitungsanlage unterliegt der Genehmigungspflicht des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der Schutz der Nachbarschaft vor Staubimmissionen sicherzustellen. Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der TA Luft sowie der aktuellen Grenz- und Richtwerte auf nationaler und europäischer Ebene (39. BImSchV, EU-Richtlinien).

Von dem Betrieb weiterer gewerblicher oder industrieller Anlagen, von denen relevante Staubemissionen ausgehen, sind im Umfeld der geplanten Anlage keine relevanten Vorbelastungen zu erwarten. Relevante Staubimmissionen der geplanten Anlage treten nur im nahen Umfeld des Betriebsgrundstücks auf.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Immissionswerte der TA Luft sowie die Grenzwerte der 39. BImSchV für die Feinstaub(PM<sub>10</sub>)-Belastungen unter Berücksichtigung eines repräsentativen Jahres in den beurteilungsrelevanten Bereichen eingehalten werden.

Ebenso wird der Grenzwert von 25 µg/m<sup>3</sup> für den Jahresmittelwert der Feinstaub(PM<sub>2,5</sub>)-Belastungen im Bereich der schutzbedürftigen Bebauung eingehalten.

Auch die Gesamtbelastung des zu erwartenden Staubniederschlages hält den Immissionswert für nicht gefährdende Stäube in allen maßgeblichen Einwirkungsbereichen ein.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus lufthygienischer Sicht der geplante Betrieb den obigen Ergebnissen entsprechend mit dem Schutz der angrenzenden Nutzungen verträglich ist.

### **Archäologische Bodendenkmale**

Das Archäologische Landesamt S-H teilt in seiner Stellungnahme vom 14. Januar 2016 mit, dass es zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler feststellen kann.

Weiter wird aus dieser Stellungnahme nachfolgend zitiert:

„Zitat“

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir weisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### **Landschaftsschutz**

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes der Gemeinde Bargfeld-Stegen. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutz erfolgte mit der Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt vom 10. April 2014 mit der 14. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1972“ vom 26. März 2014 „Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargfeld-Stegen“.

### **Waldflächen**

Die Untere Forstbehörde teilt in ihrer Stellungnahme vom 09. Februar 2016 mit, dass Waldflächen gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 (LWaldG), zuletzt geändert am 13.07.2011, (GVOBl. 2011, S. 225), von der Planung nicht betroffen sind.

### **Bodenschutz**

Die untere Bodenschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme vom 16. Februar 2016 mit, dass die Firma Timm Kieshandel GmbH als aktueller Betrieb erfasst wurde und erst nach Betriebsaufgabe von der unteren Bodenschutzbehörde klassifiziert wird.

Die angrenzenden Altablagerungen (S14, Kap.4) sind der Gemeinde bekannt. Der Einschätzung, dass kein neues Erfordernis zur weiteren Aufbereitung/Erkundung der Altablagerungen gegeben wurde, kann zugestimmt werden.

### **Wasserwirtschaft**

In den Stellungnahmen des Kreises Stormarn vom 16. Februar 2016 und 20. April 2016 wird zur Wasserwirtschaft mitgeteilt, dass wasserrechtliche Belange im Rahmen der Genehmigungsplanung der Anlage zu berücksichtigen und darzustellen sind. Dem Betrieb wird zur Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen an das Vorhaben empfohlen, die untere Wasserbehörde frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

## 5. Hinweise

### b) Allgemeine Hinweise

#### **Ver- und Entsorgung**

Zur Ver- und Entsorgung stehen im Wesentlichen hinreichend private, gemeindliche bzw. überörtliche Einrichtungen zur Verfügung. Dies ist insbesondere bei der Neuentwicklung bisher unbebauter Bereiche zu beachten, um die für diesen Bereich erforderlichen Erschließungen zu sichern.

#### **Trink- und Brauchwasser**

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch das bestehende Versorgungsleitungssystem des Versorgungsträgers AMT BARGTEHEIDE-LAND vom Wasserwerk Bargtheide her sichergestellt.

#### **Löschwasser/Brandschutz/Rettungswege**

Die Gemeinde geht davon aus, dass ein Löschwassermindestbedarf von 48 cbm/Std. für 2 Stunden Löszeit zur Verfügung gestellt werden kann durch die bereits vorhandenen Trinkwasserleitungen.

Zum vorsorgenden Brandschutz ist darauf hinzuweisen, dass ggf. eine ausreichende Löschwasserversorgung und eine Zufahrt für die Feuerwehr durch den Betrieb gewährleistet sein muss.

#### **Elektrische Energie**

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist durch das bestehende Versorgungsnetz der SCHLESWIG-HOLSTEIN NETZ AG, Netzcenter Ahrensburg, sichergestellt. Notwendige Ergänzungen von Versorgungseinrichtungen sind einvernehmlich mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten im Änderungsbereich ist für Versorgungsleitungen der SCHLESWIG-HOLSTEIN NETZ AG die genaue Kabellage bzw. Leitungstrassen beim Regionalcenter Ahrensburg, Telefon Service-Center 0180 16 166 16 zu erfragen. Des Weiteren ist bei der Maßnahme das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu berücksichtigen. Das Merkblatt erhält man nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über die Website [www.sh-netz.com](http://www.sh-netz.com). Die für die vorliegende Planung notwendigen Bestandspläne erhält man bei der Schleswig-Holstein Netz AG unter [leitungsauskunft@sh-netz.com](mailto:leitungsauskunft@sh-netz.com).

#### **Telekommunikation (Mobil- und Festnetz)**

Die Gemeinde Bargfeld-Stegen ist an das Telefonnetz der DEUTSCHEN TELEKOM AG in Bargtheide angeschlossen.

#### **Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung wird durch den Kreis Stormarn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durch Satzung geregelt und betrifft nur die Entsorgung von Hausmüll.

Da es sich bei dem Änderungsbereich um ein Gewerbegrundstück handelt, ist die Abfallentsorgung durch den Betrieb selbst auf geeignete Art und Weise sicherzustellen.

#### **Waldabstandsflächen**

Für die außerhalb des Änderungsbereiches befindliche Waldfläche ist der Waldabstand mit einer Breite von 30 m dargestellt, bzw. bezüglich der östlich des Herrenweges gelegenen Waldfläche teilweise mit 25 m. Hierzu liegt im Zusammenhang mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes eine entsprechende Stellungnahme des Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde, Waldhallenweg 11, 23879 Mölln, vor.

**Klassifizierte Straßen**

Der Änderungsbereich grenzt nicht an klassifizierte Straßen, sondern an Gemeindeverbindungsstraßen.

6. Flächenermittlung / Flächenverteilung

Sonstiges Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen:

-Kies und Sandgewinnung sowie Betrieb einer Steinbrechanlage  
sowie Aufbereitung und Lagern von nicht gefährlichen  
mineralischen Abfällen-

3,76 ha

7. Umweltbericht

Der nachfolgende Umweltbericht ist mit eigenen Seitenzahlen versehen.

**GEMEINDE  
BARGFELD-STEGEN  
KREIS STORMARN**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
32. ÄNDERUNG**

**BEGRÜNDUNG – ZIFFER 7  
HIER: UMWELTBERICHT**

**Seiten: I bis XI**

Stand: Dezember 2015; März 2016; Juli 2016; Aug. 2016

<b>Gliederungen</b>	II
<b>a) Einleitung</b>	III
a <sub>1</sub> ) Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, Beschreibung der Darstellungen und Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.....	III - IV
a <sub>2</sub> ) Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen sowie deren Berücksichtigung.....	IV - VII
<b>b) Beschreibung und Bewertung des Umweltauswirkungen</b>	
b <sub>1</sub> ) Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich beeinflussten Gebiete .....	VII
b <sub>2</sub> ) Beschreibung und Bewertung zu den Schutzgütern .....	VIII - X
b <sub>3</sub> ) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	X
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	X
b <sub>4</sub> ) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	XI
b <sub>5</sub> ) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches.....	XI
<b>c) Zusätzliche Angaben</b>	
c <sub>1</sub> ) Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben .....	XI
c <sub>2</sub> ) Maßnahmen zur Überwachung .....	XI
<b>d) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.....</b>	<b>XI-XII</b>

## **7. Umweltbericht**

### **a) Einleitung**

#### **a<sub>1</sub>) Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, Beschreibung der Darstellungen und Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden**

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes hat das ortsplannerische Ziel, das bereits bisher dargestellte Sonstige Sondergebiet in der östlichen Ortslage Bargfeld, in der Ecke westlich des Herrenweges und nördlich der Grastwiete gelegen, weiter zu entwickeln und mit zusätzlichen Zweckbestimmungen zu versehen.

Die Änderung umfasst den Bereich eines im Außenbereich zulässigerweise entstandenen Gewerbebetriebes als Kiesunternehmen mit Steinbrechanlage und war mit der Zweckbestimmung –Kies und Sand sowie Steinbrechanlage- bereits in der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonstiges Sondergebiet dargestellt. Zur Standortsicherung und betrieblichen Weiterentwicklung sind Ergänzungen der zulässigen Nutzungsvorgaben erforderlich, so dass die Fläche nunmehr mit nachfolgenden Zweckbestimmungen neu dargestellt wird –Kies und Sandgewinnung sowie Betrieb einer Steinbrechanlage sowie Aufbereitung und Lagern von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen-.

Der Änderungsbereich ist entlang des Herrenweges und der Grastwiete durch vorhandene Knicks abgegrenzt, die teilweise auch das Gebiet westlich bzw. nördlich abgrenzen. Darüber hinaus sind seinerzeitige Schutzpflanzungen zwischenzeitig auf der Nordseite der Grastwiete als Wald entwickelt. Die seinerzeitige Biotopfläche in der Südostecke des Änderungsbereiches ist gleichfalls mit prägenden Gehölzen bestanden. Die Bereiche des Waldes sowie die Fläche mit Gehölzbestand sind nicht Bestandteil der vorliegenden Änderung, sondern liegen außerhalb des Änderungsbereiches.

Der Änderungsbereich wird nunmehr als Sonstiges Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen – Kies und Sandgewinnung sowie Betrieb einer Steinbrechanlage sowie Aufbereitung und Lagern von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen- entwickelt, um dem hier bereits bestehenden zulässigen Gewerbebetrieb eine langfristige Standortperspektive und Weiterentwicklung zu sichern. Er war bereits mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonstiges Sondergebiet dargestellt. Das Gebiet besteht aus 3,76 ha Sonstiges Sondergebiet. Andere Strukturen sind hier nicht eingebunden, sondern liegen außerhalb des Änderungsbereiches.

Zur Einbindung in die Landschaft sind bereits mit der Betriebseinrichtung umfangreiche Bepflanzungsmaßnahmen mit Gehölzen entlang der Nordseite der Grastwiete entstanden. Ansonsten bestehen randlich teilweise lineare Grünstrukturen in Form von Knicks. Besondere Maßnahmen zur weiteren Einbindung dieses bestehenden Gewerbebetriebes in den Landschaftsraum sind nicht vorgesehen, da keine verbindliche Überplanung erfolgen wird.

Die Gemeinde beabsichtigt durch die vorliegende 32. Änderung des Flächennutzungsplanes den Darstellungsinhalt und die Zweckbestimmungen des Flächennutzungsplanes für den bestehenden Gewerbebetrieb an der Ecke Herrenweg/Grastwiete zu aktualisieren, an gegebene Veränderungen anzupassen und für eine langfristige Standortsicherung zukunftsfähig zu machen.

Die Entlassung der Änderungsfläche aus dem Landschaftsschutz erfolgte mit der Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt vom 10. April 2014 mit der 14. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bargfeld-Stegen vom 13. September 1971“ vom 26. März 2014 „Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargfeld-Stegen“.

Die neue Grenzziehung verläuft entlang der Ostseite des Herrenweges, der Südseite der Grastwiete und der Jersbeker Straße mit Anbindung an die Elmenhorster Straße im Norden bzw. dem Tannenredder im Westen.

#### **Deckblatt**

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um den städtebaulichen Nachvollzug eines im Außenbereich zulässigerweise entstandenen besonderen Gewerbebetriebes zum Abbau und Vertrieb oberflächennaher Rohstoffe, dem Brechen und Recyceln von Steinen und Baumaterialien zur Wiedereinbindung in den Wirtschaftskreislauf bzw. zur Verfüllung mit Bodenmaterialien in den umfangreichen Auskiesungsflächen des Gemeindegebietes unter Ergänzung der Möglichkeit des Lagerns und der Behandlung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen.

Die technische Infrastruktur für diesen Betrieb besteht bereits seit langem und wird auch so fortgeführt mit Ausnahme der Zielsetzung für die Steinbrechanlage, als dass diese hier auf Dauer eingerichtet werden soll. Mit dem Lagern und der Aufbereitung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen soll eine weitere wirtschaftliche Grundlage gesichert werden.

#### **a<sub>2</sub>) Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen sowie deren Berücksichtigung**

Zu den Umweltschutzziele liegen folgende Fachgesetze und Fachplanungen für den Bereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes vor:

<b>Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)</b>	<b>Landschaftsprogramm</b>
<b>Regionalplan Planungsraum I</b>	<b>Landschaftsrahmenplan</b>
<b>Gemeinsames Datenprofil 2007/2011</b>	<b>bestehende und gemeldete FFH-Gebiete</b>
<b>Flächennutzungsplan</b>	<b>Landschaftsplan 1998</b>
<b>Flächennutzungsplan – 28. Änderung</b>	

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.

Die Anforderungen des § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch und des § 1a Baugesetzbuch sind in der Flächennutzungsplanänderung im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

Gemäß § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch sowie § 1a Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne, und damit auch die vorliegende 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, um die natürliche Lebensgrundlage zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Baugesetzbuch zu berücksichtigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes ist bestimmt, dass Landschaftspläne bei Bedarf fortzuschreiben sind. Hierzu ist festzustellen, dass kein Fortschreibungsbedarf für den Landschaftsplan bzw. seiner 1. Änderung besteht, da es sich bei dem Änderungsbereich um einen Gewerbebetrieb zum Abbau und Vertrieb oberflächennaher Rohstoffe handelt, was den überregionalen Zielsetzungen, aber auch den gemeindlichen Planungen zum Kies- und Sandabbau entspricht.

Zur Eingriffsregelung ist gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz bestimmt, dass über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, also auch zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Dementsprechend sind gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch die Vermeidung, der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für den Änderungsbereich ergeben sich aufgrund des hier bereits bestehenden Gewerbebetriebes keine weiter zu beachtenden Belange.

Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, sofern die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind bzw. zulässig waren.

Die Anforderungen zur Eingriffsregelung gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz sind gleichfalls inhaltlich im erforderlichen Umfang berücksichtigt.

#### **Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) und Regionalplan I**

Nach der Plankarte des Regionalplanes I liegt der Änderungsbereich innerhalb des hier die Ortslage umfassenden regionalen Grünzuges. Der Bereich steht den hier geltenden Vorgaben der Sicherung oberflächennaher Rohstoffe nicht entgegen. Andere Vorgaben des Regionalplanes bestehen hier nicht. Die Gemeinde liegt im die Stadt Hamburg umgebenden Ordnungsraum.

Die Gemeinde erfüllt somit sowohl die Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan 2010 als auch aus dem Regionalplan Planungsraum I, als dass dem im Außenbereich bestehenden Gewerbebetrieb eine langfristige Standortsicherung und Weiterentwicklung ermöglicht wird.

Auf eine weitergehende Beschreibung der übergeordneten Planungsinhalte für den Bereich wird verzichtet.

#### **Gemeinsames Datenprofil 2007/ 2011 für die Kreisentwicklungskonzepte (KEK)**

In diesen Datenprofilen werden zum einen ein effizientes Flächenmanagement zur Unterstützung einer ökologisch sinnvollen Innenentwicklung und die Mobilisierung vorhandener Baulandreserven empfohlen, um eine zukunftsfähige Siedlungsentwicklung sicherzustellen und zum anderen in der Fortschreibung 2011 auf die zu beachtenden Belange der demographischen Entwicklung sowie der Siedlungsentwicklung und dem Verkehr, der Wirtschaft und dem Arbeitsmarkt, dem Naturhaushalt und der Freiraumentwicklung sowie Bildung und Soziales hingewiesen, wie sie in der jeweiligen Ortsplanung zu berücksichtigen sind.

Die Weiterentwicklung des Sonstigen Sondergebietes mit den besonderen Zweckbestimmungen steht den Vorgaben des gemeinsamen Datenprofils nicht entgegen.

#### **Flächennutzungsplan einschl. seiner betroffenen 28. Änderung**

Für den Änderungsbereich gilt die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Änderungsbereich war bisher bereits als Sonstiges Sondergebiet ausgewiesen mit standortbezogenen Zweckbestimmungen und sichert einem bestehenden Gewerbebetrieb langfristig den Betriebsstandort. Wesentliche neue Einrichtungen sind hier gegenüber dem bisherigen Bestand nicht vorgesehen, jedoch soll nunmehr auch das Lagern und die Behandlung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen ermöglicht werden.

Der Änderungsbereich ist als Sonstiges Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen –Kies und Sandgewinnung sowie Betrieb einer Steinbrechanlage sowie Aufbereitung und Lagern von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen- und mit einer Fläche von ca. 3,76 ha dargestellt, es erfolgt keine verbindliche Überplanung.

Andere Nutzungsvorgaben bestehen aus der Flächennutzungsplanänderung nicht.

#### **Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan sowie bestehende und gemeldete FFH-Gebiete sowie europäische Vogelschutzgebiete**

Aus dem Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 ist aus der Karte 1 –Böden und Gesteine/Gewässer- sowie der Karte 4 –Arten und Biotope- Natura 2000 nichts Weitergehendes zu beachten. Auch aus der Karte 3 –Arten und Biotope- ist nichts Weitergehendes zu beachten, jedoch sind im weiteren Umgebungsbereich der Ortslage Bargfeld-Stegen punktuell Gebiete gekennzeichnet, die die Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach dem seinerzeitigen § 17 Landesnaturschutzgesetz erfüllen. Dies betrifft auch die nördlich und westlich der Ortslage dargestellten Schwerpunkträume des Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene als Räume mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. In der Karte 2 – Landschaft und Erholung- ist das Gemeindegebiet Bargfeld-Stegen als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum gekennzeichnet.

Es ist somit zusammenfassend festzustellen, dass die vorliegende Änderung von den Vorgaben des seinerzeitigen Landschaftsprogramms nicht betroffen ist.

#### **Landschaftsrahmenplan:**

Aus dem Landschaftsrahmenplan ist für die Änderungsfläche nur die Kennzeichnung für ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet zu beachten. Dies ist zwischenzeitig überholt, da für den Bereich mit der 14. Kreisverordnung die Entlassung aus dem Landschaftsschutz erfolgte.

Auf eine Beschreibung der übergeordneten Planungsinhalte wird verzichtet.

Zu den bestehenden FFH-Gebieten sowie europäischen Vogelschutzgebieten ist festzustellen, dass der Änderungsbereich deutlich abgesetzt der nachfolgend aufgeführten FFH-Gebiete liegt.

Das FFH-Gebiet 2227-304 – Neunteich und Binnenhorster Teiche - liegt nordöstlich in einem Abstand von ca. 1,7 km zu dem Änderungsbereich. Nordwestlich abgesetzt des Bereiches liegt das FFH-Gebiet 2226-391 – Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor – in einem Abstand von ca. 2,5 km

Da zwischen den beiden FFH-Gebieten umfangreiche Teile der bestehenden Ortslage Bargfeld liegen, ist davon auszugehen, dass eine Betroffenheit dieser Teile der FFH-Gebiete nicht gegeben ist. Dies gilt auch für die noch weiter abgesetzt liegenden FFH-Gebiete, die hier nicht aufgeführt sind.

#### **Landschaftsplan (1998)**

Für die Gemeinde Bargfeld-Stegen besteht der Landschaftsplan seit 1998. In ihm sind Nutzungsvorgaben, insbesondere im Blatt 11 -Planung-, entwickelt, die sich auf die großräumige Siedlungsentwicklung der Gemeinde beziehen. Eine Betroffenheit der Änderungsfläche, bezogen auf die 1. Änderung des Landschaftsplanes besteht nicht. Es gelten somit die Vorgaben des Landschaftsplanes.

Für den Änderungsbereich ist im Landschaftsplan, Blatt Nr. 11, sowohl für den Herrenweg als auch für die Grastwiete, die Entwicklung einer lokalen Verbundachse geplant. Die überwiegende Fläche des Sonstigen Sondergebietes ist als Fläche für den Kies- und Sandabbau dargestellt.

Südlich randlich entlang der Nordseite der Grastwiete sind Flächen als geplante flächige Anpflanzungen dargestellt. Die nördlich und westlich angrenzenden Bereiche sind als landwirtschaftliche Nutzflächen – Intensivgrünland- dargestellt. Andere Vorgaben aus dem Landschaftsplan bestehen nicht. Auf hierfür wird keine neuerliche Fortschreibung des Landschaftsplanes gesehen.

#### **Berücksichtigung bei der Planaufstellung**

Die vorstehend beschriebenen gesetzlichen Grundlagen und Fachplanungen werden berücksichtigt. Die begrenzten Abweichungen von Darstellungsinhalten, insbesondere bezogen auf den Landschaftsplan, werden als vertretbar angesehen. Mit der vorliegenden Planung erfolgt eine Berücksichtigung der landesplanerischen Zielvorgaben in Zusammenwirken mit den bisherigen Zielvorgaben der Gemeinde, als dass hier die Standortsicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbebetriebes im Außenbereich berücksichtigt wird.

#### **b) Beschreibung und Bewertung des Umweltauswirkungen**

##### **b<sub>1</sub>) Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich beeinflussten Gebiete**

Die Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen werden beschränkt auf die nachfolgend genannten Veränderungen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber dem wesentlichen Inhalt der 28. Änderung.

Im Änderungsbereich ergeben sich bezüglich des bisher dargestellten Sonstigen Sondergebietes dahingehend Veränderungen, als dass die bisherigen Zweckbestimmungen –Kies und Sand sowie Steinbrechanlage- für den vorliegenden Änderungsbereich erweitert und wie folgt neu festgelegt werden –Kies und Sandgewinnung sowie Betrieb einer Steinbrechanlage sowie Aufbereitung und Lagern von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen-. Die übrigen Nutzungsvorgaben in den angrenzenden Bereichen gelten unverändert weiter, wie sie mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt sind. Die Ergänzung und Weiterentwicklung der Zweckbestimmungen des Sonstigen Sondergebietes sind die einzigen Änderungsinhalte.

Der Änderungsbereich wird als Gewerbebetrieb mit Flächen für die Vermarktung und den Vertrieb oberflächennaher Rohstoffe, einer Steinbrechanlage sowie für das Lagern und der Behandlung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen genutzt. Darüber hinaus erfolgt auch die Annahme und Weiterleitung von Verfüllmaterialien in bestehende Auskiesungsflächen in der Gemeinde.

Mit der vorliegenden Änderung ergibt sich ein Beibehalt der derzeit bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen mit einer standortbezogenen Weiterentwicklung.

Zu den Belangen des Umweltschutzes sind keine grundlegenden Problematiken zu erkennen, die auf besondere Art und Weise aufgearbeitet und dargelegt werden müssen. Bereits jetzt werden die Flächen sehr intensiv gewerblich genutzt.

Mit der Entwicklung der vorliegenden Planung erfolgt die städtebauliche Standortsicherung und Weiterentwicklung des hier bereits vorhandenen besonderen Gewerbebetriebes.

## **b<sub>2</sub>) Beschreibung und Bewertung zu den Schutzgütern**

### **Schutzgut Mensch**

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um die Standortsicherung und Weiterentwicklung eines bestehenden Gewerbebetriebes, der auch weiterhin so wie bisher genutzt werden soll, ihm jedoch zusätzliche Möglichkeiten der Betriebsentwicklung gegeben werden sollen. Von daher ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen, als dass wie bisher aufgrund der Betriebsabläufe mit erheblichen Lärmbelastungen von Fahrzeugen, der Steinbrechanlage und der Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen- zu rechnen ist. Besondere Maßnahmen des Schallschutzes sind nicht vorgesehen. In den erstellten Untersuchungen ist dieser Gewerbebestandort mit seinen Belastungen aus Lärm und Staub begutachtet. Die vorliegenden Gutachten zu Lärm und Staub sind bereits zur frühzeitigen Beteiligung in die Planung eingestellt.

Zu den frühzeitigen Beteiligungen sind sie als Anlage der Begründung beigefügt. Unvertretbare Beeinträchtigungen sind hieraus nicht ableitbar.

Bewertbare Geruchswahrnehmungen aus z. B. Intensivtierhaltungen bzw. anderer gewerblicher Nutzung sind nicht auszuschließen.

### **Bewertung**

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um einen bereits bestehenden besonderen Gewerbebetrieb. Der sich hieraus ergebende Verkehrs- und Gewerbelärm sowie Staub ist als betriebstypisch anzusehen. Von daher ist nichts Weitergehendes zu beachten, da hier nur untergeordnet eine Büronutzung als schützenswerte Nutzung stattfindet, die im direkten Bezug zu den hier bestehenden Betriebsabläufen steht.

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Der Änderungsbereich stellt sich als intensiv genutzter Gewerbebetrieb zur Gewinnung und zum Vertrieb oberflächennaher Rohstoffe sowie zur Produktion von Recyclingmaterialien dar. Große Teile der Betriebsflächen werden hierbei zur Lagerung der verschiedensten Materialien verwendet, die mit betrieblichen Fahrgassen verbunden sind. Es erfolgt hier somit ein ständiger Umsatz der gelagerten Materialien innerhalb des gesamten Betriebsgeländes. Von daher ist der Gesamtbereich durch diese Betriebsabläufe geprägt. Als Lebensraum für Tiere und Pflanzen kommen demnach die Betriebsflächen nicht in Frage. Lediglich auf den benachbarten landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen sind Lebensräume für Tiere und Pflanzen möglich, die relativ störungsresistent sind.

In den randlichen Knickstrukturen und südlich liegenden flächenhaften Großgrünbereichen sind gleichfalls Lebensräume für Tiere und Pflanzen vorhanden.

Da mit der vorliegenden Planung dem Grunde nach keine Veränderung des bereits intensiv genutzten Betriebsgeländes, aber auch der randlich liegenden intensiv genutzten Ackerflächen sowie linearen und flächenhaften Gehölzstrukturen vorgesehen sind, wird hier auf vorliegende artenschutzrechtliche Untersuchungen für ähnlich strukturierte Plangebiete und deren angrenzende Bereiche verzichtet. Es liegt hierzu eine Kurzstellungnahme des Fachgutachtens vor, die Anlage der Begründung ist.

In den außerhalb des Änderungsbereiches vorhandenen Knicks und Gehölzbeständen finden vor allen Dingen Vogelarten geeignete Lebensräume. In den Überhältern der Knicks können Nischen- und Höhlenbrüter ihren Lebensraum finden. Diese einzelnen alten Bäume bieten aber auch Fledermäusen einen ausreichenden Lebensraum, die diese linearen Gehölzstrukturen der Knicks als Flugstraßen nutzen.

Die randlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit ihren vielfältigen Landschaftsstrukturen sind gleichfalls Lebensräume für Vögel, Insekten und sonstige Arten.

Auf den landwirtschaftlichen Ackerflächen ist das Vorkommen von weiteren Tierarten möglich, jedoch aufgrund der intensiv genutzten Acker- bzw. Weideflächen wenig wahrscheinlich.

#### **Bewertung**

Die bereits jetzt intensiv genutzten gewerblichen Betriebsflächen haben nur eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Dies trifft auch auf die jeweils angrenzenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsflächen zu. Eine mittlere Bedeutung haben dagegen die außerhalb des Änderungsbereiches gelegenen vorhandenen linearen Knickstrukturen bzw. flächenhaften Gehölzbestände. Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sowie § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz.

Mit der Durchführung des Vorhabens zur langfristigen Standortsicherung und Weiterentwicklung des hier zulässigerweise entstandenen Gewerbebetriebes führt dies zu keiner bewertbaren Veränderung zum Schutzgut Tiere und Pflanzen. Es ist auch künftig von einer relativ hohen Vorbelastung auszugehen, die somit nur sehr toleranten Arten einen möglichen Lebensraum bietet. In den umliegend verbleibenden Landschaftsräumen bestehen jedoch ausreichend Habitate für hier bereits vorkommende Tiere und Pflanzen.

#### **Schutzgut Luft und Klima**

Für den Änderungsbereich mit dem bereits bestehenden besonderen Gewerbebetrieb ergeben sich keine deutlichen Veränderungen der versiegelten Flächenanteile bzw. Nutzungen umfangreicher Lagerflächen.

#### **Bewertung**

Für das Schutzgut Luft und Klima ergeben sich keine bewertbaren Veränderungen.

#### **Schutzgut Landschaft**

Für den Änderungsbereich sind bereits seinerzeit mit der Betriebseinrichtung umfangreiche Bepflanzungsmaßnahmen mit Gehölzen durchgeführt, die zwischenzeitig dazu geführt haben, dass westlich des Betriebsgeländes ein Wald entstanden ist, der in der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes erstmals in der Planzeichnung dargestellt ist. Ansonsten ergeben sich keine Veränderungen zum Schutzgut Landschaft, da der Betrieb auch künftig hier fortgeführt und weiterentwickelt wird.

#### **Bewertung**

Da im Änderungsbereich keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem jetzigen Bestand vorgesehen sind, ergeben sich auch keine bewertbaren Veränderungen durch die vorliegende Planung. Die außerhalb des Änderungsbereiches liegenden vorhandenen linearen und flächenhaften Gehölzstrukturen bleiben auch künftig erhalten, so dass auch die Landschaftseinbindung unverändert bleibt.

#### **Schutzgut Boden**

Für den Änderungsbereich liegen gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas nur randlich der Änderungsfläche Bewertungen vor, ansonsten ist der betreffende Bereich des Sonstigen Sondergebietes nicht bewertet.

**Bewertung**

Für den Änderungsbereich ergeben sich keine Veränderungen der Versiegelungsflächen, da das gesamte Betriebsgelände bereits vollständig mit den vorhandenen Nutzungen belastet ist, die auch künftig so fortgeführt und weiterentwickelt werden.

**Schutzgut Wasser**

Außerhalb des Änderungsbereiches befindet sich in dem vorhandenen Gehölzbestand an der Ecke Herrenweg/Grastwiete ein teilweise trockenfallendes Kleingewässer.

Innerhalb der bestehenden Betriebsflächen erfolgt kein Fassen anfallenden Oberflächenwassers, da hier auch keine größeren versiegelten Flächen vorhanden sind.

Eine besondere Problematik aus anfallendem Schmutzwasser für die untergeordnete betriebsbezogene Büronutzung wird nicht gesehen.

**Bewertung**

Für den Änderungsbereich ergeben sich keine bewertbaren Problematiken zum anfallenden Niederschlagswasser.

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

In dem Änderungsbereich sind keine Kulturgüter bzw. archäologische Bodendenkmale betroffen. Dies gilt auch für sonstige Sachgüter.

**Bewertung**

Durch die vorliegende Planung ergeben sich keine Veränderungen.

**Wechselwirkungen**

Für den Flächennutzungsplan sind zur Beurteilung der Umweltauswirkungen auch die Wechselwirkungen zwischen den vorstehend genannten Schutzgütern zu berücksichtigen. Es ergeben sich durch die vorliegende Planung keine Veränderungen, die auch bezüglich ihrer Wechselwirkungen abzu prüfen wären.

**b<sub>3</sub>) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

**Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Für den Änderungsbereich ergibt sich keine Veränderung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, da der hier bereits vorhandene Gewerbebetrieb auch künftig in gleicher bzw. ähnlicher Art fortgeführt und weiterentwickelt wird und hieraus keine bewertbaren Veränderungen abgeleitet werden können.

**Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Für den Änderungsbereich ergibt sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung des Umweltzustandes, da der hier bestehende Betrieb am jetzigen Standort fortgeführt wird.

**b<sub>4</sub>) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Für den Änderungsbereich ergeben sich keine Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, da sich hier durch die Fortführung und Weiterentwicklung des Betriebes keine bewertbaren Veränderungen ergeben.

**b<sub>5</sub>) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches**

Die Planungen im Änderungsbereich sind standortbezogen. Von daher kommen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Betracht. Es handelt sich darüber hinaus um eine Bedarfsplanung.

**c) Zusätzliche Angaben**

**c<sub>1</sub>) Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben**

Bei der Abfassung des Umweltberichtes kam es zu keinen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.

**c<sub>2</sub>) Maßnahmen zur Überwachung**

Für den Änderungsbereich sind keine Maßnahmen zur Überwachung herleitbar, da es sich hier um einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb handelt, der an diesem Standort weitergeführt wird.

**d) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben**

Der Änderungsbereich liegt an der Ecke Herrenweg/Grastwiete und umfasst die Darstellung als Sonstiges Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen –Kies und Sandgewinnung sowie Betrieb einer Steinbrechanlage sowie Aufbereitung und Lagern von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen- auf einer Fläche von ca. 3,76 ha.

Zum Nachvollzug wird auf die Ziffer 6 der Begründung verwiesen. Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes hat das Ziel, einem im Außenbereich liegenden Gewerbebetrieb den Standort langfristig zu sichern.

Für das Schutzgut Mensch verbleibt es bei den aus Gewerbelärm und Staub bestehenden Belastungen aus dem hier vorhandenen Gewerbebetrieb.

Für die Schutzgüter Klima und Luft ergeben sich keine Veränderungen.

Für die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter ergeben sich keine Veränderungen.

Für das Schutzgut Boden ist im Änderungsbereich nicht von bewertbaren Veränderungen auszugehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht gegeben, da die gesamte Betriebsfläche fast vollständig unversiegelt ist.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen ergeben sich keine Veränderungen der hier bereits bestehenden Beeinträchtigungen.

Der Änderungsbereich ist bereits mit der Entstehung des Gewerbebetriebes im erforderlichen Umfang durch Begrünungsmaßnahmen in die Landschaft eingebunden worden. Weitergehende Maßnahmen sind auch weiterhin nicht erforderlich.

Für den Änderungsbereich ergeben sich keine bewertbaren zusätzlichen Eingriffe über die hier bereits bestehenden hinaus.

Aus den frühzeitigen Beteiligungen sowie den Entwurfsfassungen haben sich keine erheblichen Veränderungen des Planinhaltes ergeben. Dies gilt auch für den Inhalt des Umweltberichtes. Er ist nur an einigen Stellen redaktionell ergänzt bzw. berichtigt und angepasst worden.

Aus den Beteiligungsergebnissen des Aufstellungsverfahrens ist abzuleiten, dass Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes den Anforderungen des Baugesetzbuches entsprechen.

## **ML-PLANUNG**

**Lübeck, August 2016**

---

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bargfeld-Stegen für das Gebiet: westlich Herrenweg, nördlich Grastwiete, wurde gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung Bargfeld-Stegen am 27. Juni 2016.

Bargfeld-Stegen, den **05. Sep. 2016**



*G. Gerdorf*  
\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

---

Stand der Begründung: Dezember 2015; März 2016; Juli 2016; Aug. 2016

**BBS** Büro Greuner-Pönicke, Kiel

Ökologie  
Planung  
Graphik

BBS Büro Greuner-Pönicke, Russeer Weg 54, 24111 Kiel

ML-Planung mbH, Lübeck

z. Hd. Herrn Barkmann

Kiel, den 15.10.2015

### **Bargfeld-Stegen, Sondergebiet (Gebiet IV) - F-Plan 32. Änderung**

Stellungnahme Landschaftspflege

Sehr geehrter Herr Barkmann,

die o.g. Fläche wurde am 14.10.2015 bezüglich der Landschaftspflege kurz besichtigt. Es war zu bewerten, ob eine Änderung der Nutzung der Fläche Konflikte mit Natur- und Artenschutz oder Landschaft darstellen kann.



Eingangsbereich

Beratender Biologe VBIO

**Russeer Weg 54  
24111 Kiel**

Tel.: 0431 698845

Fax: 0431 698533

Funk: 0171 4160840

www.BBS-Umwelt.de

eMail: BBS.Greuner-

Poenicke@t-online.de

Sparkasse Kiel Kto. 19149772

BLZ 210 501 70





Redder im Süden

Auf der Grundlage der einmaligen Besichtigung kann festgehalten werden, dass die derzeitige Nutzung (Betrieb des Kieshandels) eine vollständige Überformung der Fläche bewirkt. Lagerflächen, Fahrbetrieb und Arbeiten eines Kiesbetriebes nutzen alle Flächen. Lebensräume für Tiere und Pflanzen finden sich daher nur in den Randbereichen, die als Gehölzsäume ausgebildet sind. Hier ist mit Arten zu rechnen, die sich an den Kiesbetrieb gewöhnt haben (Gehölzbrüter der Vögel, u.U. Haselmaus).

Eine hohe Bedeutung für Landschaftspflege und Naturschutz haben damit die umgebenden Strukturen. Veränderungen auf der Betriebsfläche selbst werden hier für Arten und Lebensgemeinschaften und Landschaft keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Greuner-Pönicke'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Greuner-Pönicke